Vorlesung Versicherungsvertragsrecht

8

AVB

Prof. Dr. Stephan Fuhrer

www.stephan-fuhrer.ch

© Prof. Dr. S. Fuhrer 1

1

Inhalt

1. Einleitung
2. Übersicht
3. Anwendbarkeit AGB-Recht
4. Konsenskontrolle
5. Auslegungskontrolle
6. Inhaltskontrolle
7. Transparenzgebot
8. Verbandsklage
9. Einzelfragen

Übungen

© Prof. Dr. S. Fuhrer 2

2

Einleitung VVG

Soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt, haftet der Versicherer für alle Ereignisse, welche die Merkmale der Gefahr, gegen deren Folgen Versicherung genommen wurde, an sich tragen, es sei denn, dass der Vertrag einzelne Ereignisse in bestimmter, unzweideutiger Fassung von der Versicherung ausschliesst.

Art. 33 VVG

- **Unklarheitsregel**
- **Vom AGB-Recht «überholt». Praktisch keine selbständige Bedeutung mehr**

  Ausnahme: Unklare Ausschlussbestimmung in Individual- und in Maklerverträgen

© Prof. Dr. S. Fuhrer 3

3

Einleitung Verblasste historische Grosstat

- 1904 (Erlass VVG): Erste vertragsrechtliche Bestimmung zum Schutz der schwächeren Partei
  - Beschränkung der Vertragsfreiheit (zwingende Bestimmungen)
  - Art. 33 VVG: Unklarheitsregel
- Sozialpolitische Pioniertat

© Prof. Dr. S. Fuhrer 4

4

Einleitung — ABG-Richtlinie der EU

21. 4. 93 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Nr. L 95/29

RICHTLINIE 93/13/EWG DES RATES
vom 5. April 1993
über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es müssen Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 getroffen werden. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Die Mitgliedstaaten müssen dafür Sorge tragen, daß die mit den Verbrauchern abgeschlossenen Verträge keine mißbräuchlichen Klauseln enthalten.

Die Verbraucher kennen im allgemeinen nicht die Rechtsvorschriften, die in anderen Mitgliedstaaten für Verträge über den Kauf von Waren oder das Angebot von Dienstleistungen gelten. Diese Unkenntnis kann sie davon abhalten, Waren und Dienstleistungen direkt in anderen Mitgliedstaaten zu ordern.

Um die Errichtung des Binnenmarktes zu erleichtern und den Bürger in seiner Rolle als Verbraucher beim Kauf von Waren und Dienstleistungen mittels Verträgen zu schützen, für die die Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten gelten, ist es von Bedeutung, mißbräuchliche Klauseln aus diesen Verträgen zu entfernen.

© Prof. Dr. S. Fuhrer 5

5

Einleitung — Geltungsregeln / AGB-Recht

Geltungsregeln	
Nichtigkeit	Anfechtbarkeit
widerrechtlich unmöglich unsittlich	Irrtum Täuschung Drohung Übervorteilung

AGB-Recht	
Konsenskontrolle	
Auslegungskontrolle	
Konsumentenverträge	Verträge mit Unternehmen
Inhaltskontrolle	

© Prof. Dr. S. Fuhrer 6

6

Übersicht

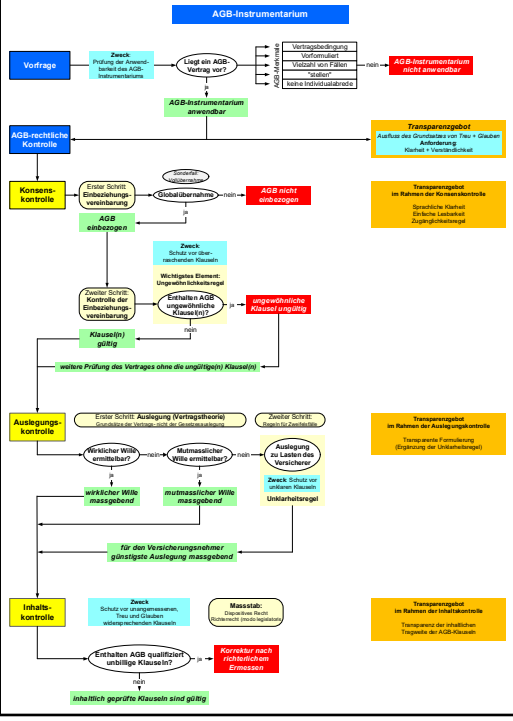

© Prof. Dr. S. Fuhrer 7

7

Vorfrage — Anwendbarkeit AGB-Recht

Zweck:
Prüfung der Anwendbarkeit des AGB-Instrumentariums

Liegt ein AGB-Vertrag vor?

- AGB-Merkmale:
  - Vertragsbedingung
  - Vorformuliert
  - Vielzahl von Fällen
  - "stellen"
  - keine Individualabrede
- nein → ***AGB-Instrumentarium nicht anwendbar***
- ja → ***AGB-Instrumentarium anwendbar***

© Prof. Dr. S. Fuhrer 8

8

Vorfrage | Begriff

- Vertragsbedingung
- Vorformulierung («im Kopf des Verwenders gespeichert» genügt)
- Vielzahl von Fällen (D: 5 Fälle genügen)
- Veranlassung der Einbeziehung durch den Verwender («stellen»)
- Fehlen einer Individualabrede (AGB-Text wird effektiv geändert, andernfalls nicht Individualabrede, sondern bloss Vollübernahme)

AGB sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertrags-bedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertrags-partei bei Abschluss des Vertrages stellt (§ 305 Abs. 1 BGB)

© Prof. Dr. S. Fuhrer 9

9

Konsenskontrolle

Terminologie nicht einheitlich

Neuere Lehre arbeitet mit dem Begriff Konsenskontrolle,

in der älteren Lehre wird auch von Geltungskontrolle gesprochen

© Prof. Dr. S. Fuhrer 10

10

Konsenskontrolle | Massgebender Vertragsinhalt

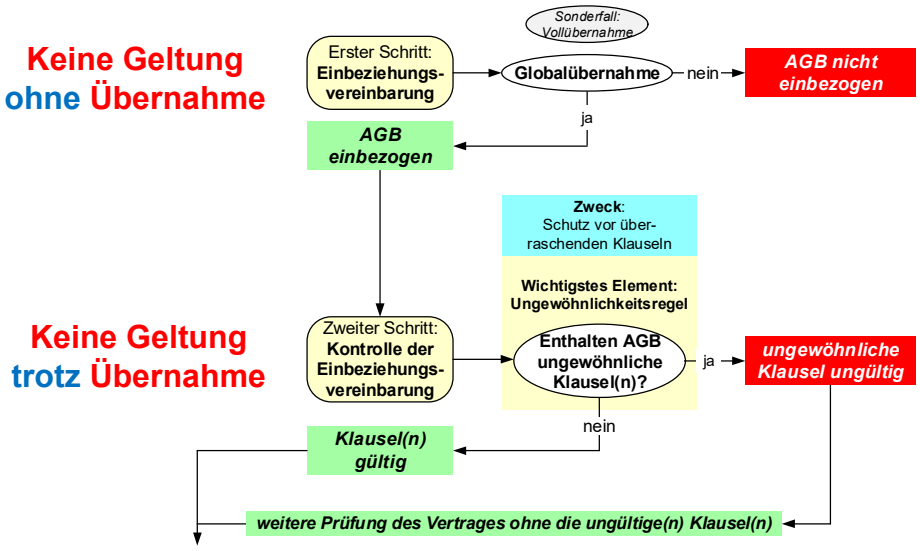

© Prof. Dr. S. Fuhrer 11

11

Konsenskontrolle | Einbeziehungsvereinbarung

- **Keine Geltung ohne Übernahme**
  - Vollübernahme: Volle Kenntnis der rechtlichen Tragweite
  - Globalübernahme: Inhalt (insgesamt oder teilweise) nicht zur Kenntnis genommen oder nicht verstanden → Grundsätze der Unterzeichnung einer ungelesenen Urkunde
  - Im VersBereich ist Globalübernahme die Regel
- **Globalübernahme gültig, wenn der Verwender den Kunden**
  - vor Vertragsabschluss
  - auf die AGB hinweist und
  - die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen (weitergehend: → Art. 3 Abs. 2 VVG, Verstoss löst aber nur Kündigungsrecht aus)
- **Rechtsfolge: AGB werden Vertragsbestandteil**

© Prof. Dr. S. Fuhrer 12

12

Konsenskontrolle | Kontrolle Einbeziehungsvereinbarung

- **Keine Geltung trotz Übernahme**
- Wichtigstes Element: Ungewöhnlichkeitsregel
  - von der globalen Zustimmung zu AGB sind alle ungewöhnlichen Klauseln ausgenommen, auf deren Vorhandensein die schwächere oder weniger geschäftserfahrene Partei nicht besonders aufmerksam gemacht worden ist
  - **Der AGB-Verwender muss aufgrund des Vertrauensprinzips davon ausgehen, dass sein unerfahrener Vertragspartner ungewöhnliche Klauseln nicht will**

© Prof. Dr. S. Fuhrer 13

13

Konsenskontrolle | Voraussetzungen

1. **Macht- oder Erfahrungsgefälle** *(Gleichgestellt: Faktischer Zwang)*
   BGer 4A_499/2018 vom 10.12.2018: ***Praxisänderung***

2. **Subjektive Ungewöhnlichkeit**: → in diesem Rahmen berücksichtigen
   Individueller Massstab Macht- oder Erfahrungsgefälle
   Gleichgestellt: Faktischer Zwang

3. **Objektive Ungewöhnlichkeit**
   Geschäftsfremder Inhalt

- **Anknüpfungspunkt: Überraschungsmoment**
- **Grenzen des Schutzes der Ungewöhnlichkeitsregel**

© Prof. Dr. S. Fuhrer 14

14

Konsenskontrolle | Nicht übernommene Klauseln

- **Nicht übernommene Klauseln sind nichtig (Art. 20 Abs. 2 OR)**
- **Lückenfüllung**
  - Dispositives Recht (fehlt im VersRecht weitgehend)
  - Hypothetischer Parteiwille
    - was durfte Vertragspartner des AGB-Verwenders nach dem Vertrauensprinzip erwarten?
    - Reasonable expectation?
  - Richterrecht (modo legislatoris)
  - Keine geltungserhaltende Reduktion

© Prof. Dr. S. Fuhrer 15

15

Auslegungskontrolle

© Prof. Dr. S. Fuhrer 16

16

Auslegungskontrolle | Massgebende Auslegung

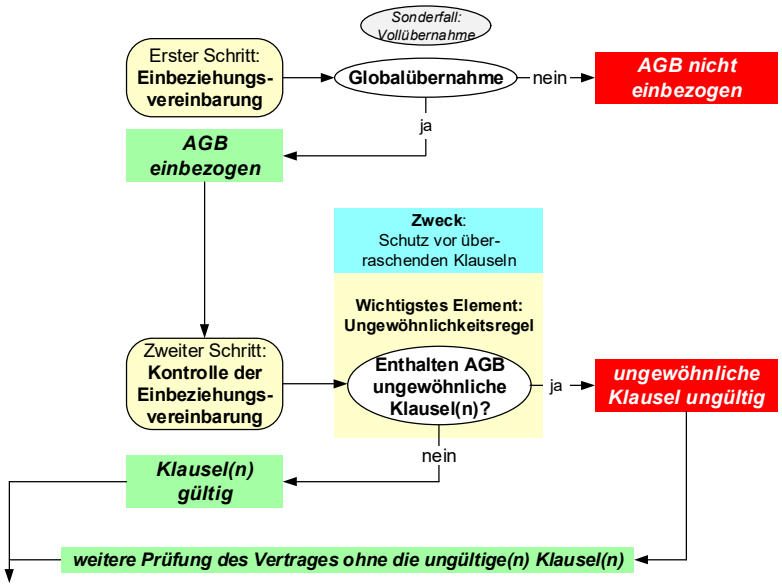

© Prof. Dr. S. Fuhrer 17

17

Auslegungskontrolle | Grundsatz

Normentheorie ⇆ Vertragstheorie

⇩

Auslegung von AGB nach den für Individualverträge geltenden Grundsätzen

© Prof. Dr. S. Fuhrer 18

18

Auslegungskontrolle | Auslegung

Gesetze

BGer: *Methodenpluralismus*

(= Kombination der Auslegungselemente, die den Normsinn zutreffend erschliessen)

Klassische Auslegungselemente:

- Grammatikalische Auslegung
- Historische Auslegung
- Systematische Auslegung
- Teleologische Auslegung

AGB

Wirklicher Wille

(subjektive Auslegung)

Mutmasslicher Wille

(objektive Auslegung)

- Auslegungsmittel
  - Primäres Auslegungsmittel
  - Ergänzende Auslegungsmittel
- Auslegungsregeln

Unklarheitsregel

© Prof. Dr. S. Fuhrer 19

19

Auslegungskontrolle | Mutmasslichen Parteiwille

- **Auslegungsmittel** (Erkenntnisquellen)
  - **Primäres Auslegungsmittel**: Wortlaut (BGer hat «Eindeutigkeitsregel» aufgegeben)
    - Massgeblichkeit des allg. Sprachgebrauchs
    - Systematik des Vertrages
  - **Ergänzende Auslegungsmittel**:
    - Entstehungsgeschichte
    - Vertragszweck
    - Interessenlage
    - Sachgerechtigkeit
    - Übereinstimmung mit dispositivem Recht
    - Verkehrssitte und Handelsgebräuche
- **Auslegungsregeln** (Interpretationsgrundsätze)
  - Auslegung ex tunc
  - Auslegung nach Treu + Glauben (Vertrauensprinzip)
  - Keine «Buchstabenauslegung»
  - Ganzheitliche Auslegung

© Prof. Dr. S. Fuhrer 20

20

Auslegungskontrolle | Unklarheitsregel

- **Voraussetzung**: Ermittlung des massgebenden Vertragsinhalts ist nach Treu und Glauben unklar (mehrere Auslegungen sind möglich)
- **Rechtsfolge**: Es gilt die für den VersNehmer günstigere Auslegung

© Prof. Dr. S. Fuhrer 21

21

Inhaltskontrolle

© Prof. Dr. S. Fuhrer 22

22

Inhaltskontrolle | Qualifiziert stossende Klauseln

Zweck
Schutz vor unangemessenen, Treu und Glauben widersprechenden Klauseln

Massstab:
Dispositives Recht
Richterrecht (modo legislatoris

Enthalten AGB qualifiziert unbillige Klauseln?

ja → ***Korrektur nach richterlichem Ermessen***

nein → ***inhaltlich geprüfte Klauseln sind gültig***

© Prof. Dr. S. Fuhrer 23

23

Inhaltskontrolle | Leidvolle Geschichte I

Allgemeines AGB-Recht

- AGB-Recht war lange Zeit ausschliesslich Richterrecht
  - Ungewöhnlichkeitsregel, ursprünglich auf Gerichtsstandsklauseln beschränkt, wird vom BGer auf alle AGB angewendet
  - Unklarheitsregel wurde aus den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen abgeleitet
  - Inhaltskontrolle: Formell hat sich das BGer geweigert, eine offene Inhaltskontrolle (z.B. gestützt auf Art. 19/20 OR) anzuerkennen. Verdeckte Inhaltskontrolle durch Überdehnung der Ungewöhnlichkeitsregel.
  - Andeutungen einer Praxisänderung z.B. im PAK- oder im Fussballclub Lohn-Entscheid

© Prof. Dr. S. Fuhrer 24

24

Inhaltskontrolle — Leidvolle Geschichte II

Allgemeines AGB-Recht *(Fortsetzung)*

- Gesetzgeber
  - Keine AGB-Regelungen im OR
  - Missglückter Versuch mit Art. 8 a-UWG (1986). Pferdefuss: Erfordernis der Irreführung
  - Einführung einer allgemeinen Inhaltskontrolle mit dem neuen Art. 8 UWG (2011). Problem: Beschränkung auf Konsumentenvertäge
- Versicherungsvertragsrecht
  - Unklarheitsregel gesetzlich verankert
  - Präventive AVB-Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde
  - Abgelöst durch ex-post Kontrolle im Rahmen der Missbrauchsaufsicht

© Prof. Dr. S. Fuhrer 25

25

Inhaltskontrolle — Gesetzliche Grundlagen

- Im allgemeinen Vertragsrecht könnte eine offene Inhaltskontrolle auf die **Art. 19/20 OR** abgestützt werden.
- **Art. 8 UWG**: *Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen*
  «Unlauter handelt insbesondere, wer allgemeine Geschäfts-bedingungen verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missververhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen.»
- **Art. 117 Abs. 2 lit. c AVO**: Als Missbrauch gilt die Verwendung von Vertragsbestimmungen, welche eine der Vertragsnatur erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten vorsehen

© Prof. Dr. S. Fuhrer 26

26

Inhaltskontrolle | Inhaltskontrolle nach Art. 8 UWG

Kontrollmassstab: Missbräuchlichkeit (→ Marginale)
- Missverhältnis vertragliche Rechte und Pflichten
- Erheblich
- Ungerechtfertigt
- zum Nachteil der Konsumenten
- Verletzung von Treu und Glauben

Rechtsfolgen
- Nichtigkeit (allenfalls Teilnichtigkeit)
- Lückenfüllung mit dispositivem Recht
- Keine geltungserhaltende Reduktion
- **VersR: Richter muss das dispositive Recht ergänzen (hypothetischer Parteiwille, Richterrecht)**

© Prof. Dr. S. Fuhrer 27

27

Inhaltskontrolle | Klage nach Art. 9 UWG

Voraussetzung:
Bedrohung oder Verletzung der wirtschaftlichen Interessen.

Mögliche Rechtsbegehren:
- Drohende Verletzung verbieten
- Bestehende Verletzung beseitigen
- Widerrechtlichkeit feststellen
- Veröffentlichung einer Berichtigung oder des Urteils
- Schadenersatz nach Massgabe des OR

© Prof. Dr. S. Fuhrer 28

28

Transparenzgebot

© Prof. Dr. S. Fuhrer 29

29

Transparenzgebot | Bedeutung im CH Recht

- **Grundlage**:
  - Treu und Glauben
  - UWG
- **Transparenzgebot**
  - stellt keine eigene Kontrollebene dar
  - eigenständiger Aspekt aller Kontrollebenen
  - zentral: Forderung nach klarer und verständlicher Gestaltung der AGB und ihres Inhalts
- *Abweichend die Regeln in D und in der EU*

© Prof. Dr. S. Fuhrer 30

30

Transparenzgebot

Transparenzgebot

Ausfluss des Grundsatzes von Treu + Glauben
Anforderung:
Klarheit + Verständlichkeit

Transparenzgebot im Rahmen der Konsenskontrolle	Sprachliche Klarheit Einfache Lesbarkeit Zugänglichkeitsregel
Transparenzgebot im Rahmen der Auslegungskontrolle	Transparente Formulierung (Ergänzung der Unklarheitsregel)
Transparenzgebot im Rahmen der Inhaltskontrolle	Transparenz der inhaltlichen Tragweite der AGB-Klauseln

© Prof. Dr. S. Fuhrer 31

31

Transparenzgebot Bedeutung in D und EU

§ 307 BGB: Inhaltskontrolle

Abs. 1 Satz 2: Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

Art. 4 Abs. 1 RL 93/13/EWG

Die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Klausel betrifft weder den Hauptgegenstand des Vertrages noch die Ausgewogenheit zwischen dem Preis und den Dienstleistungen, bzw. den Gütern, die die Gegenleistung darstellen, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind.

© Prof. Dr. S. Fuhrer 32

32

Klage

© Prof. Dr. S. Fuhrer 33

33

Klage | Klage der Betroffenen

Art. 9 Klageberechtigung[23]

[1] Wer durch unlauteren Wettbewerb in seiner Kundschaft, seinem Kredit oder beruflichen Ansehen, in seinem Geschäftsbetrieb oder sonst in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird, kann dem Richter beantragen:

a. eine drohende Verletzung zu verbieten;

b. eine bestehende Verletzung zu beseitigen;

c. die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt.

[2] Er kann insbesondere verlangen, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

[3] Er kann ausserdem nach Massgabe des Obligationenrechts[24] auf Schadenersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinnes entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag klagen.

© Prof. Dr. S. Fuhrer 34

34

Klage

Verbandsklage und Klagerecht des Bundes

Art. 10 Klageberechtigung von Kunden und Organisationen sowie des Bundes[25]

[1] Die Klagen gemäss Artikel 9 stehen ebenso den Kunden zu, die durch unlauteren Wettbewerb in ihren wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt sind.

[2] Ferner können nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 klagen:

a. Berufs- und Wirtschaftsverbände, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind;

b. Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen;

c.[26] …

[3] Nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 kann auch der Bund klagen, wenn er es zum Schutz des öffentlichen Interesses als nötig erachtet, namentlich wenn:

a. das Ansehen der Schweiz im Ausland bedroht oder verletzt ist und die in ihren wirtschaftlichen Interessen betroffenen Personen im Ausland ansässig sind; oder

b. die Interessen mehrerer Personen oder einer Gruppe von Angehörigen einer Branche oder andere Kollektivinteressen bedroht oder verletzt sind.[27]

[4] Sofern der Schutz des öffentlichen Interesses es erfordert, kann der Bundesrat unter Nennung der entsprechenden Firmen die Öffentlichkeit über unlautere Verhaltensweisen informieren. Bei Wegfall des öffentlichen Interesses werden entsprechende Publikationen gelöscht.[28]

[5] Bei Klagen des Bundes ist dieses Gesetz im Sinne von Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987[29] über das internationale Privatrecht zwingend anzuwenden.[30]

© Prof. Dr. S. Fuhrer 35

35

Klage | **Verbandsklage nach Art. 10 UWG**

- **Abstrakte AGB-Prozesse** sind für den Einzelnen nicht lohnenswert (anders gilt im konkreten Anwendungsfall → Schadenfall)
- **Klageberechtigte Organisationen** (ohne Klage auf Schadenersatz)
  - Berufs- und Wirtschaftsverbände *(nach ihren Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder befugt)*
  - Konsumentenorganisationen
- **Problem**: Fehlende finanzielle Mittel
  - 2017: Verbandsklage gegen Amag (Dieselskandal)
  - SKS sammelt stossende AGB-Klauseln

© Prof. Dr. S. Fuhrer 36

36

Klage — Klagerecht des Bundes

- Zweck: Schutz öffentlicher Interessen
- Zuständig: SECO
- Ansehen der CH im Ausland bedroht und betroffene Personen im Ausland ansässig
- Kollektivinteressen bedroht
- Soweit ersichtlich machte der Bund von dieser Kompetenz bisher keinen Gebrauch

© Prof. Dr. S. Fuhrer 37

37

Einzelfragen

© Prof. Dr. S. Fuhrer 38

38

Einzelfragen — Makler-AVB

- AVB werden durch den VersNehmer gestellt.
- Auslegung «contra stipulatorem» bedeutet, dass im Zweifel gegen den VersNehmer zu entscheiden ist (so vom BGH beschlossen)
- Schweiz: Selbständige Bedeutung von Art. 33 VVG (Auslegung «contra assecuratorem)?
  - Art. 33 VVG beschränkt die Anwendung der Unklarheitsregel auf Ausschlüsse
  - Ausweitung des Grundsatzes auf die gesamten AVB durch das BGer?
    - Dafür spricht: Bisherige Praxis des BGer
    - Dagegen spricht: Widerspruch zu allgemeinem AGB-Recht

© Prof. Dr. S. Fuhrer 39

39

Einzelfragen — Klauselkatalog

- Klauselkatalog (EU-Richtlinie) dient der Vereinfachung der Rechtsanwendung
- Indirekte Wirkung auch für die CH

© Prof. Dr. S. Fuhrer 40

40

Einzelfragen — Verträge mit Unternehmen

Möglichkeiten

- Weiterführung verdeckte Inhaltskontrolle
- keine Inhaltskontrolle
- volle Inhaltskontrolle durch Praxisänderung des BGer

© Prof. Dr. S. Fuhrer 41

41

Einzelfragen — AVB Kontrolle der Finma

- Präventive AVB-Kontrolle (ex ante) für
  - Krankenzusatzversicherungen
  - Berufliche Vorsorge
- Für alle übrigen Versicherungszweige gilt eine Missbrauchskontrolle (ex post) durch die Finma (Art. 117 AVO)
- Positive Bewertung durch die Finma bindet den Zivilrichter nicht

© Prof. Dr. S. Fuhrer 42

42

Einzelfragen — Standardisierung von AVB

- «Information overload» führt zu Intransparenz
- Eigenständige Produktvergleiche sind unmöglich
- In der Lehre wird deshalb eine verbindliche, einheitliche Strukturvorgabe für AVB gefordert
- EU: Einheitliches Produktinformationsblatt vorgeschrieben

© Prof. Dr. S. Fuhrer 43

43

Einzelfragen — Intertemporales Recht

- Art. 2 EG ZGB
- Grundsätzlich keine Rückwirkung
- Vorbehalt: ordre public

© Prof. Dr. S. Fuhrer 44

44

Übungsfälle

© Prof. Dr. S. Fuhrer 45

45

Aussteigen oder ausladen

Eine Dame steigt aus ihrem Fahrzeug und schliesst die vordere Türe. Als sie die hintere Türe öffnet, um eine auf der hinteren Sitzbank liegende Tasche herauszunehmen, wird sie von einem betrunkenen Automobilisten angefahren und schwer verletzt.
Die Dame verlangt in der Folge von ihrem Versicherer die Ausrichtung von Taggeldern und einer Invaliditätssumme aus ihrer Motorfahrzeug-Unfallversicherung (Insassenversicherung). Der Versicherer verweigert diese Leistungen mit der Begründung, es liege kein versichertes Ereignis vor.
Die AVB umschreiben die versicherten Unfälle wie folgt:
«Gedeckt sind Unfälle, welche den versicherten Personen im Zusammenhang mit der Benützung des deklarierten Fahrzeuges zustossen während sie sich im Fahrzeug selbst befinden sowie beim Besteigen oder Verlassen desselben…».
Liegt ein versicherter Unfall vor?
(BGE 133 III 675)

© Prof. Dr. S. Fuhrer 46

46

Ehegattenmord

G. schliesst eine Lebensversicherung ab. Versichert ist das Risiko seines Todes vor einem vereinbarten Datum. Der VersVertrag enthält folgende Begünstigungsklausel: *«Beim Tode des VN gehen alle Rechte und Pflichten aus dem VersVertrag über an: Den Ehegatten, bei dessen Fehlen die Kinder zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen die Eltern.»*

Der VN wird von seiner Ehefrau getötet. Der Sohn des VN verlangt die Auszahlung der VersSumme. Der Versicherer lehnt ab. Der Sohn hätte gemäss der Begünstigungsklausel nur dann einen eigenen Anspruch auf die VersSumme, wenn die an erster Stelle begünstigte Person bei Eintritt des VersFalles fehle, was hier nicht der Fall sei. Vielmehr habe die an erster Stelle begünstigte Ehefrau des VN durch die absichtliche Herbeiführung des VersFalles nicht ihre Stellung als Begünstigte, sondern lediglich ihre Anspruchsberechtigung verloren, weshalb die Voraussetzung des «Fehlens» im Sinne der Begünstigungsklausel nicht erfüllt sei.

Hat der Sohn Anspruch auf die Versicherungsleistungen?
(BGer 5C.87/2002)

© Prof. Dr. S. Fuhrer 47

47

Bubenstreich

Zwei halbwüchsige Knaben (15 und 16 Jahre) dringen in eine Sägerei ein und stehlen Werkzeuge. Anschliessend begeben sie sich auf den Dachboden des Gebäudes und rauchen dort je eine Zigarette. Nachdem sie die Zigarettenstummel mit Speichel gelöscht zu haben glauben, werfen sie sie auf den staubbedeckten Boden und verlassen den Betrieb. Am Abend bricht in der Sägerei ein Brand aus, der offensichtlich durch die noch glimmenden Zigarettenstummel verursacht worden ist.

Mit Strafverfügung des Jugendanwalts werden die Beiden wegen Diebstahls (Art. 137 Ziff. 1 StGB), Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) sowie der fahrlässigen Verursachung einer Feuersbrunst (Art. 222 Abs. 1 StGB) verurteilt.

Der Haftpflichtversicherer der Täter weigert sich, die Ansprüche der Sägerei zu befriedigen. Zur Begründung verweist er auf eine Ausschlussklausel in seinen AVB, wonach die Haftung für Schäden bei der Begehung von Vergehen und Verbrechen von der Deckung ausgeschlossen sei.

Hat der Versicherer die Deckungseinrede zu Recht erhoben?
(BGE 115 II 264)

© Prof. Dr. S. Fuhrer 48

48

Maklerwording

Einem Versicherungsvertrag werden vom Makler des Versicherungsnehmers redigierte AVB zugrunde gelegt. In einem Schadenfall kommt es zum Streit über die Frage, wer die Beweislast für die fehlende Kausalität einer Obliegenheitsverletzung trägt. Die entsprechende AVB-Klausel ist missverständlich formuliert.

Welche Regeln gelten für die Auslegung der AVB-Klausel?
(BGH IV ZR 74/08)

© Prof. Dr. S. Fuhrer 49

49

Fragwürdige Ungleichbehandlung

Ein Zahnarzt schliesst eine vom Versicherer den Mitgliedern der IG medizinischer Berufe angebotene kollektive KrankentaggeldVers ab. Die Police enthielt folgende Bestimmung

«In Abänderung von AVB Artikel D4 reduzieren sich die versicherten Leistungen infolge psychischer Erkrankungen und deren Folgen nach 180 Tagen auf die Hälfte des versicherten Taggeldes.»

Einige Jahre später erkrankt der VN. Sein Arzt dignostiziert eine mittel- bis schwergradige depressive Episode und stellt seine Arbeitsunfähigkeit fest. Der Versicherer erbringt die vertragsgemässen Leistungen. Dabei kommt es zu einem Streit über die Gültigkeit der erwähnten Klausel.

Ist die obige Klausel gültig?
(BGE 138 III 411)

© Prof. Dr. S. Fuhrer 50

50